

MSRV – Gas Anlage 6: Datenaustausch

I. Datenerfassungsblatt

A. SLP-Zählung	
Zählpunktbezeichnung	
Vorgangsgrund	
Einbau	
Ausbau	
Wechsel der Messeinrichtungen	
Voraussichtlicher Jahresverbrauch	
Anlagennummer	
Ableseeinheit	
Anschlussnutzer	
Name	
Vorname	
Straße	
Hausnummer	
PLZ	
Ort	
Entnahmestelle	
Name	
Vorname	
Straße	
Hausnummer	
PLZ	
Ort	
Messgeräteplatzstandort	
Hersteller und Typ des Messgerätes	
Baujahr	
Eichjahr und Eichfrist des Messgerätes	
Abrechnungsfaktor	
Zähleridentifikation	
Zählerart	
Zählwerkeinstellung	

Zählerwerksmaßeinheit	
Zählwerksart	
Stellen vor, Stellen nach Komma	
Saldierende oder komulierende Zählwerke	
Impulswertigkeit	
Ein-/ Ausbaurählerstand HT	
Ein-/ Ausbaurählerstand NT	
Ein-/ Ausbau-/ Wechseldatum	
B. Zusätzlich bei RLM-Zählung	
Telefonnummer des Modems	
Passwort des Modems	
Hersteller des Modems	
Typ des Modems	
Adresse der Messeinrichtung bzw. des Lastgangspeichers	
Passwort der Messeinrichtung bzw. des Lastgangspeichers	
Herstellen der Messeinrichtung bzw. des Lastgangspeichers	
Typ der Messeinrichtung bzw. des Lastgangspeichers	

II. Formate und Zeitpunkte der Datenübermittlung

1. Formate

Lastgangdaten und Stammdaten sind in den jeweils aktuellen Edifact Formaten MSCONS und UTILMD zur Verfügung zu stellen.

2. Zeitpunkte für die Datenübermittlung

2.1 Die Übermittlung der Messdaten vom Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister an den Netzbetreiber erfolgen nach § 4 Abs. 3 und § 12 Abs. 2 MessZV, wobei folgende Zeitpunkte vom Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister zu beachten sind:

- 2.1.1 RLM mit Fernauslesung: untertägig die vorläufigen Messwerte für die Zeit von 6 – 12 Uhr spätestens bis 14 Uhr desselben Tages und am Folgetag nach dem Transporttag bis 8 Uhr die vorläufigen Messwerte für den Transporttag.
- 2.1.2 SLP: sieben Kalendertage nach den auslösenden Geschäftsprozessen im Sinne der GeLi

- 2.2 Verlangt der Anschlussnutzer gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 EnWG eine unterjährige Ablesung, erfolgt die Datenübermittlung - je nach Verlangen des Anschlussnutzers- spätestens am 2. Werktag des auf den Liefermonat, das Liefervierteljahr bzw. das Lieferhalbjahr folgenden Monats.